

## 193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

# Bericht

## des Ausschusses für Vermögenssicherung

über den Antrag der Abgeordneten **Krisch, Hillegeist, Fageth, Gföller, Miksch, Dr. Häulsmayer, Blümel und Genossen (3/A)** auf ein Gesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften (Verstaatlichungsgesetz).

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1946 den von den Abgeordneten **Krisch, Hillegeist** eingebrachten Antrag auf Schaffung eines Gesetzes über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften einem aus den Abgeordneten **Mayrhofer, Altenburger, Dr. Margaretha, Ing. Schumy, Proksch, Dr. Tschadek** und **Dr. Migsch** bestehenden Unterausschuß zur Vorbereitung zugewiesen. Der Unterausschuß hat in, sich aus der Natur der Sache ergebenden, schwierigen Verhandlungen den vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Zustimmung der Parteien gefunden hat.

Der Entwurf sieht vor allem die sofortige Übereignung von Unternehmungen bestimmter Wirtschaftszweige, wie Kohlenbergbau, Bergbau, Hütten- und Walzwerke, des Fahrzeugbaues, der Erdölproduktion und des Bankwesens, an den Staat vor, während die Lösung der Frage der Rechtsform, in der diese Unternehmungen künftighin betrieben, beziehungsweise ihre organisatorische Umgestaltung vorgenommen werden soll, einem späteren Zeitpunkt überlassen bleibt. Dieser Vorgang findet eine sachliche Begründung darin, daß diese Wirtschaftszweige vielfach einer sehr tiefgreifenden Reorganisation und umfassenden Planung unterzogen werden müssen, um ihre in der Ver-

gangenheit so verhängnisvolle Krisenempfindlichkeit zu überwinden. Diese Aufgabe kann nur in einer Reihe von Maßnahmen bewältigt werden, die im Rahmen der Privatwirtschaft nicht bewältigt werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt so den ersten, bedeutsamen Schritt zur Schaffung einer gesunden, krisenfreien Wirtschaftsverfassung dar, die Vollbeschäftigung gewährleistet. Er gliedert somit auch Österreich in die allgemeine, in Europa sich vollziehende Entwicklung ein.

Im einzelnen sei vermerkt:

Nach § 1 und der Anlage des Entwurfes sind bei der Verstaatlichung drei Gruppen von Unternehmungen zu unterscheiden: 1. Unternehmungen, die in Form einer juristischen Person (AktienGes. m. b. H. und Gewerkschaft) geführt werden, 2. die von einer Handelsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit betrieben werden und 3. solche Unternehmungen, von denen nur einzelne Teile verstaatlicht werden. Sollen die Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit als Träger der Unternehmungen erhalten werden, kann die Verstaatlichung nur in der Weise vorgenommen werden, daß das Eigentum an den Anteilsrechten auf den Staat übertragen wird; die Aktiven und Passiven der Unternehmungen bleiben daher weiterhin Bestandteil der einzelnen juristischen Person. Bei der zweiten Gruppe kann der Staat die übergehende Unternehmung nicht als Handelsgesellschaft (im gegebenen Fall handelt es sich um Kommanditgesellschaften) weiterführen; der Staat wird daher Eigentümer der Unternehmung selbst mit allen Aktiven und Passiven und nicht der Gesellschaft. Bei der dritten Gruppe werden einzelne Betriebe aus den Unternehmungen herausgenommen. Diese Lösung muß bei ausländischen Gesellschaften hinsichtlich ihrer inländischen Betriebe und Vermögen-

schaften gewählt werden, weil sich die Verstaatlichung nicht auf ausländische Gesellschaften selbst erstrecken, sondern nur deren inländische Vermögensschaften erfassen kann. In diese Gruppe fallen jedoch auch einzelne Betriebe, die aus anderen Erwägungen aus der Unternehmung herausgeschält und verstaatlicht werden. Die Verbindlichkeiten, die sich auf diese Betriebe beziehen, gehen als Lasten der Betriebe auf den Staat über.

Die Verstaatlichung erfaßt die betroffenen Vermögenswerte ohne Ansehung der Person des gegenwärtigen Eigentümers. Es ist gleichgültig, wo sich die Wertpapiere befinden, die über die Anteilrechte ausgegeben worden sind (Aktien, Kuxe, Interimsscheine). Diese Wertpapiere verkörpern vom Inkrafttreten des Gesetzes an nicht mehr die Anteilsrechte — weil diese kraft Gesetzes auf den Staat übergegangen sind —, sondern nur mehr die Entschädigungsansprüche. Eine ausdrückliche Kraftloserklärung der Wertpapiere im Gesetz erscheint daher nicht notwendig.

Das Eigentum an den verstaatlichten Vermögenswerten geht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den Staat über; eines Übertragungsaktes bedarf es hiezu nicht.

Die Entschädigung wird erst in einem späteren Zeitpunkt bemessen und vergütet. Die Vorschriften darüber werden durch besonderes Bundesgesetz getroffen, das erlassen werden soll, sobald ein hinreichender Überblick über die maßgebenden Verhältnisse gewonnen worden ist. Die Entschädigungsfragen sollen die dringend geforderte Verstaatlichung nicht aufhalten. Im Gesetz ist daher nur der Grundsatz des ABGB. (§ 365) ausgesprochen, daß eine angemessene Entschädigung für die enteigneten Vermögenswerte zu leisten ist.

Zu § 2: Schon aus der Tatsache, daß die verstaatlichten Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit als Träger der Unternehmungen erhalten bleiben sollen, ergibt sich, daß der Staat als Eigentümer der Anteilsrechte die dem Gesellschafter nach den allgemeinen Vorschriften zustehenden Gesellschaftsrechte auszuüben hat. Durch die Formulierung des Abs. (1) wird auch ausgedrückt, daß bei verstaatlichten Unternehmungen die Gesellschaftsrechte — falls ein öffentlicher Verwalter bestellt ist — nicht von diesem, sondern vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unmittelbar ausgeübt werden; denn es liegt hier eine Spezialvorschrift vor, die die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Verwaltergesetzes ausschließt.

Unternehmungen und Betriebe, die ohne Zwischenschaltung einer juristischen Person

auf den Staat übergegangen sind, werden unmittelbar vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verwaltet.

§ 3 regelt die Zuständigkeit zur Veräußerung der verstaatlichten Vermögenswerte und stellt klar, daß eine Veräußerung nur zulässig ist, wenn Staatsinteressen nicht entgegenstehen.

Der in § 4 vorgesehene Investitionsfonds soll Eigentum des Staates bleiben, jedoch außerhalb der ordentlichen Staatsgebarung für die in seiner Bezeichnung ausgedrückten Sonderzwecke zur Verfügung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung stehen.

Dem Fonds werden nur jene Beträge zugeführt, die als Kaufpreis oder als Erträge der verstaatlichten Vermögenswerte eingehen; das sind insbesondere die von den verstaatlichten Gesellschaften, Unternehmungen und Betrieben ausgeschütteten Reingewinne sowie allfällige Pachtzinse bei Verpachtung von Unternehmungen und Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 5 behandelt die Eintragungen in das Grundbuch, Eisenbahnbuch, Bergbuch und Wasserbuch, die zur Durchführung der Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben erforderlich sind, da hier die einzelnen Vermögensteile, wie insbesondere die Liegenschaften, ins Eigentum des Staates übergehen.

Die Meldung des Gesellschafterwechsels an das Handelsregistergericht, wie dies bei der Gesellschaft m. b. H. alljährlich vorgesehen ist, und die Eintragungen im Anteilsbuch der Gesellschaft m. b. H. und im Aktienbuch obliegen nicht der Finanzprokurator, sondern den zuständigen Gesellschaftsorganen.

§ 6 regelt die Anfechtung von Machenschaften, die zur Vereitelung des Verstaatlichungszweckes geeignet sind, und von Rechtshandlungen, die offenkundig wirtschaftlich nicht begründet sind. Zu diesen zählt insbesondere die Vereinbarung unangemessen hoher Bezüge und Zuwendungen; dieses Beispiel wurde im Hinblick auf seine praktische Bedeutung im Gesetz ausdrücklich erwähnt. Es fallen darunter nicht nur Löhne und Gehälter, sondern auch Abfertigungen, Remunerationen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse; gleichgültig ist, ob es sich um derartige Leistungen an Funktionäre, Dienstnehmer oder Hinterbliebene von solchen handelt. Als Zweckvereitelung wäre beispielsweise anzusehen, wenn von einer verstaatlichten Unternehmung vor der Verstaatlichung maßgebliche Unternehmensteile ohne entsprechende

wirtschaftliche Veranlassung veräußert worden wären. Anfechtbar sind insbesondere auch alle Dauerschuldverhältnisse, wie zum Beispiel Bestandsverträge, die ohne genügende wirtschaftliche Begründung eingegangen worden sind und das nun verstaatlichte Unternehmen durch langjährige Bindung hemmen.

Bei der Verstaatlichung von Gesellschaften steht der materielle Anfechtungsanspruch der Gesellschaft, bei der Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben dem Staat als unmittelbaren Eigentümer selbst zu. In beiden Fällen wird jedoch im Hinblick auf das öffentliche Interesse das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zur Geltungmachung des Anfechtungsanspruches durch die Finanzprokuratur ermächtigt. Ob von einer Anfechtungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist jedoch nicht dem freien Ermessen des Ministeriums überlassen; bei jedem begründeten Verdacht eines Anfechtungstatbestandes ist der Prokuratur der Auftrag zur Anfechtung zu erteilen.

§ 7 regelt ein Überwachungsrecht des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung für das erste Übergangsjahr, weil eine entsprechende Einflußnahme des Staates auf die verstaatlichten Unternehmungen über ihre Organe nicht schlagartig

herbeigeführt werden kann. Die Jahresfrist kann verkürzt werden, wenn das Ministerium im Einzelfall seinen Einfluß auf die Betriebsführung rascher sichern konnte.

Die in § 8 gewählte allgemeine Fassung bietet Gewähr dafür, daß der Eigentumsübergang und die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen weder einer allgemeinen noch einer gerichtlichen Gebühr unterliegen und auch nicht die Entrichtung der Grunderwerbssteuer oder anderer Abgaben — insbesondere auch nicht der sonst vielleicht in Betracht kommenden Börsenumsatzsteuer und Umsatzsteuer — auslösen.

§ 9 enthält die allgemein übliche Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für die Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat sich in seiner Sitzung vom 17. Juli 1946 mit dem Berichte des Unterausschusses unter Anwesenheit des Bundesministers Dr. Krauland und des Staatssekretärs Rauscher eingehend beschäftigt und seine Anträge mit geringfügigen Abänderungen genehmigt.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsgemäße Zustimmung erteilen.

Wien, 19. Juli 1946.

**Proksch,**  
Berichterstatler.

**Mayrhofer,**  
Obmann.

### Bundesgesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die Anteilsrechte an den in der Anlage genannten Gesellschaften und die dort angeführten Unternehmungen und Betriebe in das Eigentum der Republik Österreich über.

(2) Hiefür ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die in der Anlage angeführten Unternehmungen und Betriebe statt auf den Staat in das Eigentum staatseigener Gesellschaften übergehen.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat unter dem Gesichtspunkte der zusammenfassenden Wirtschaftsplanung und -lenkung die Anteilsrechte auszuüben und die Unternehmungen und Betriebe zu verwalten.

(2) Die Bundesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen bestimmen.

§ 3. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann verstaatlichte Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates veräußern, sofern es mit dem Staatsinteresse vereinbar ist. Bei Veräußerungen sind Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 4. Die Einnahmen aus Kaufpreisen und Erträgen der verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe sind, soweit sie nicht zu Entschädigungen verwendet werden, einem Investitionsfond für verstaatlichte Unternehmungen zuzuweisen, der vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verwaltet wird.

§ 5. Die notwendigen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register sind unter Be-

rufung auf dieses Bundesgesetz auf Antrag der Finanzprokurator durchzuführen; das Ansuchen gilt als Urkunde im Sinne des § 33 Grundbuchsgesetz.

§ 6. (1) Zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Rechtshandlungen, die sich auf verstaatlichte Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe beziehen, können durch die Finanzprokurator angefochten werden, wenn sie geeignet sind, den Zweck dieses Bundesgesetzes zu vereiteln oder offenkundig wirtschaftlich unbegründet sind, wie insbesondere die Vereinbarung unangemessen hoher Bezüge oder Zuwendungen.

(2) Bestehen triftige Gründe zur Annahme, daß einer der Tatbestände des Abs. (1) vorliegt, so hat das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung der Finanzprokurator die Anfechtung der Rechtshandlung aufzutragen.

(3) Die Anfechtung kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

(4) Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 357, sind anzuwenden.

§ 7. (1) Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an bedürfen die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörigen Handlungen der verstaatlichten Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe der Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung; auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörige Handlungen sind zu unterlassen, wenn das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Einspruch erhebt. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch vorgenommen werden, sind unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die Zustimmung nicht erteilt oder daß gegen ihre Vornahme Einspruch erhoben worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) treten nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses

Bundesgesetzes außer Kraft, falls das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hierfür nicht einen früheren Zeitpunkt durch Verordnung bestimmt.

§ 8. Der Übergang von Rechten nach § 1 und die zur Durchführung der Bestimmungen des § 1 erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssiche-

rung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmungen des § 2, Abs. (2), die Bundesregierung betraut. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann erforderlichenfalls die Firmenbezeichnung der in der Anlage genannten Gesellschaften und der dort angeführten Unternehmungen und Betriebe durch Verordnung richtigstellen.

Es werden folgende Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe verstaatlicht:

#### Anlage.

### Es werden folgende Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe verstaatlicht:

#### I. Gesellschaften:

##### 1. Aktiengesellschaften:

Creditanstalt — Bankverein, Wien,  
Länderbank Wien Aktiengesellschaft, Wien,  
Hypotheken- und Credit-Institut Aktiengesellschaft, Wien,  
Österreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien,  
Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A. G., Linz,  
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, Graz,  
Stahl- und Temperguß Aktiengesellschaft vorm. Fischer-Traisn, Wien,  
Steirische Gußstahlwerke Aktiengesellschaft, Wien,  
Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-Aktiengesellschaft, Wien,  
Eisenwerke Aktiengesellschaft, Krieglach,  
Bleiberg Bergwerks-Union, Klagenfurt,  
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft, Linz,  
Steirische Kohlenbergwerks-Aktiengesellschaft, Wien,  
Die Lankowitzer Kohlen-Compagnie, Leoben,  
Geb. Böhler & Co. Aktiengesellschaft, Wien,  
Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, Wien,  
St. Egyder Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft, Wien,  
Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen, Kessel- und Waggonbau, Wien,  
Wr. Lokomotivfabrik-Aktiengesellschaft, Wien,  
AEG-UNION Elektrizitäts-Gesellschaft, Wien,

ELIN Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien,  
Österr. Stickstoffwerke, Aktiengesellschaft, Linz,  
Erste Donau - Dampfschiffahrts - Gesellschaft, Wien,  
Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz a. d. D.  
Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur KRUPP Aktienges., Wien,  
Hofherr-Schranz, Landwirtschaftl. Maschinenfabrik A.-G., Wien,  
Wr. Brückenbau- u. Eisenkonstruktions-Akt. Ges., Wien,  
Mannesmann-Traulz Aktiengesellschaft, Wien,  
Vereinigte Wr. Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien,  
Rohöl-Gewinnungs-Aktiengesellschaft, Wien,  
Steinberg Naphta Aktiengesellschaft, Wien,  
G. Rumpel, Aktiengesellschaft, Wien,  
Vacuum Oil Company Aktiengesellschaft, Wien,  
Aktiengesellschaft der Shell-Floridsdorfer Mineralöl-Fabrik, Wien,  
Korneuburger Mineralö Raffinerie Aktiengesellschaft, Korneuburg,  
Südostdeutsche Ferngas-Aktiengesellschaft, Wien.

##### 2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Kärntner Bergwerksgesellschaft m. b. H., Klagenfurt,  
Lavantthaler Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H., St. Stefan i. Lavantthal,  
Niederdonau Erdöl Gesellschaft m. b. H., Wien,  
Erdölproduktions-Gesellschaft m. b. H., Wien,

6

PRAM Erdöl Explorations-Gesellschaft m. b. H.,  
Taufkirchen a. Pram,  
Donau-Öl Gesellschaft m. b. H., Wien,  
Österr. Mineralölwerke Ges. m. b. H., Wien,  
Wiener Erdgas-Gesellschaft m. b. H., Wien,  
Reinthal-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn,  
Zaya-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn.

### 3. Gewerkschaften:

Gewerkschaft „Schwazer Bergwerks-Verein“,  
Schwaz,  
Gewerkschaft Austrogasco, Wien,  
Gewerkschaft „Raky-Danubia“, Wien.

## II. Unternehmungen:

Die Aktiven und Passiven der  
Schmidhütte Krems, Schmid & Co., Komm. Ges.  
Wien,  
Schmidhütte Liezen, Schmid & Co., Komm. Ges.  
Liezen.

## III. Betriebe:

Die inländischen Aktiven und  
Passiven der  
Montanwerke Brixlegg Ges. m. b. H., Berlin,  
Siemens-Schuckertwerke A.-G., Berlin,  
Siemens & Halske, A.-G., Berlin,  
Deutsche Erdöl A.-G., Berlin,  
Hermann von Rautenkranz Internationale Tief-  
bohr Komm. Ges. (Itag) Cell,

Gewerkschaft Elworath Erdölwerke, Hannover,  
Preussische Bergwerks- u. Hütten-A.-G., Han-  
nover-Berlin,

Wintershall A.-G., Berlin,

Tiefbohrunternehmen Richard K. van Sickle,  
Wien,

Grossdeutsche Schachtbau- u. Tiefbohr Gesell-  
schaft, Salzgitter,

Ferdinand Koller & Sohn, Celle bei Hannover,  
Kohle-Öl Union von Busse Komm. Ges., Berlin,  
„DEUTAG“ Deutsche Tiefbohr A.-G., Aschers-  
leben,

Louis Ritz & Co. Hamburg,

Aktiengesellschaft der Kohlenwertstoff-Verbände,  
Bochum;

ferner mit allen dazugehörigen  
Aktiven und Passiven:

der Betrieb Kupferbergbau Mitterberg der Stu-  
diengesellschaft Deutscher Kupferbergbau Ges.  
m. b. H., Berlin,

der Betrieb Aluminiumwerk Mattighofen-Rans-  
hofen der Vereinigten Aluminiumwerke Akti-  
engesellschaft, Berlin,

der Betrieb Rohöl-Raffinerie Moosbierbaum der  
Donau Chemie-Aktiengesellschaft, Wien,

der Betrieb Kohlenbergbau Grünbach der „Si-  
rius“-Grünbach Aktiengesellschaft f. Ind. u.  
Steinkohlenbergbau, Wien.